

Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern aus suchtblasteten Familien



Bezirksamt Pankow von Berlin
2012

Inhalt

1. Präambel
2. Schema zum Handeln
3. Anschriften und Telefonnummern im Jugendamt Pankow
4. Telefonliste des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes Berlin Pankow
5. Telefonlisten der Suchtberatungsstellen
6. Telefonliste des Sozialpsychiatrischen Dienst Berlin Pankow
7. Kurzdefinitionen von häufig gebrauchten Begriffen
8. Anlagen
 - a. Definition „Kindeswohlgefährdung“
 - b. Aufgabenbereiche in der Jugendhilfe
 - c. Übersicht über Tätigkeitsfelder der RSD´s
 - d. Vermittlungsbogen
 - e. Risikoeinschätzungsbogen
 - f. Gesetzeslage hinsichtlich Schweigepflicht
 - g. Muster Schweigepflichtentbindung

Präambel

Mit dem vorliegenden Leitfaden kommen wir dem Auftrag des Runden Tisches Kinderschutz für Kinder aus suchtbelasteten Familien nach und stellen Ihnen ein in der Praxis zu nutzendes Instrument zur Verfügung.

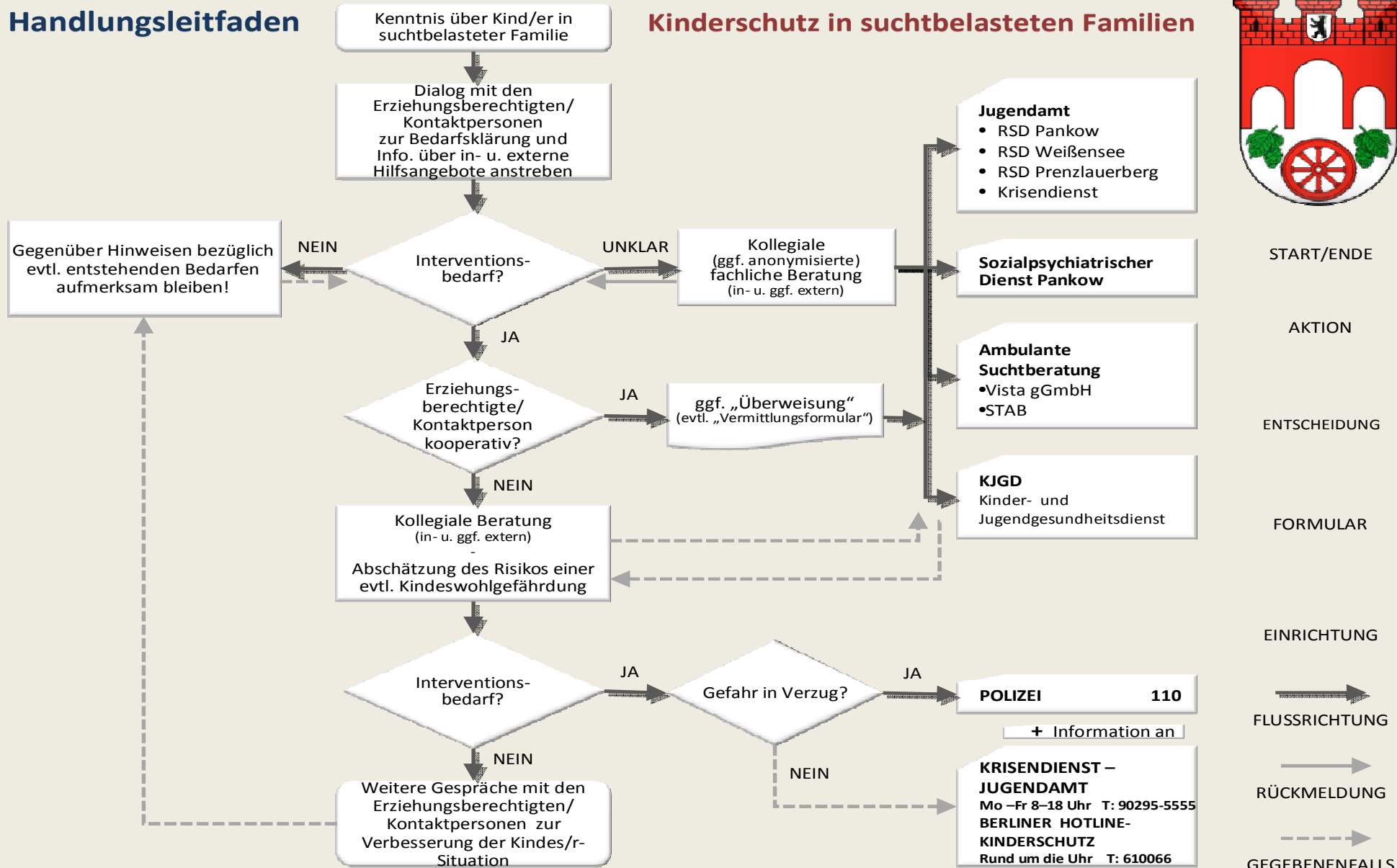
Ziel ist ein **aufeinander abgestimmtes Handeln** aller Beteiligten zum Schutze von Kindern aus suchtbelasteten Familien.

Wir wollen die gleiche Sprache sprechen, Reibungsverluste vermeiden und durch die Nutzung gleicher Instrumente effizienter arbeiten.

Alle am Runden Tisch Kinderschutz suchtbelasteter Familien beteiligten Einrichtungen und Träger sind willens entsprechend dieses Handlungsleitfadens zu verfahren und die Kooperation miteinander weiter zu entwickeln.

Handlungsleitfaden

Kinderschutz in suchtbelasteten Familien



Telefonliste des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes Berlin Pankow

Dienstgebäude:

13187 Berlin, Grunowstr. 8 - 11 Gesundheitsamt

Sprechstunden: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Gruppenleiterin/Kinderschutzkoordinatorin im Gesundheitsamt

Frau Lieberenz T: 90295 – 2817 Fax: 90295 - 2938
mailto: marion.lieberenz@ba-pankow.berlin.de

Frau Geike (Vertretung) T: 90295 – 2835

Region Prenzlauer Berg

Frau Lenz T: 90295 - 2908
Frau Maruschke T: 90295 – 2896
Frau Kloß T: 90295 – 2842

Region Weißensee

Frau Kobin T: 90295 – 2856

Region Heinersdorf/Pankow

Frau Gottschalk-Bartels T: 90295 – 2821

Region Pankow

Frau Born T: 90295 - 2808

Region Karow/Buch

Frau Bolt T: 90295 - 2813

Region Niederschönhausen/Rosenthal/Blankenfelde

Frau Venker T:90295 - 2801

Telefonlisten der Suchtberatungsstellen

Suchtberatungsstelle der Stiftung SPI STAB

Mühlenstr. 33/34
13187 Berlin

Sprechstunden:

Mo, Do 13.00 bis 19.00 Uhr
Di, Mi, Fr 08.30 bis 13.00 Uhr

Telefon: 4759820

FAX: 47598215

Ambulante Suchtberatung Pankow der vista gGmbH

Erich Weinert Straße 145
10409 Berlin

Sprechstunden:

Mo – Fr. 11.00 bis 17.00 Uhr

Telefon 447111-0

Fax: 447111-22

Telefonlisten des Sozialpsychiatrischen Dienstes

Dienstgebäude

Grunowstr. 8 – 11, 13187 Berlin Gesundheitsamt

Telefon: 90295-2863

Fax: 90295-2834

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Mittwoch: 08:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 16:00 Uhr

Sprechstunden:

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Kurzdefinitionen von häufig im Zusammenhang mit Kinderschutz benutzten Begriffen

1. Arbeitshilfe Falleinordnung

Der RSD greift bei der Falleinordnung auf 3 Arbeitsbereiche zurück, aus denen sich unterschiedliche Handlungskonsequenzen ergeben:

Leistungsbereich

Die Betroffenen sind auf freiwilliger Basis im Kontakt mit dem Jugendamt oder dem freien Träger der Jugendhilfe. Im Leistungsbereich sind die Themen, der Wille und ausgehend davon die Ziele der Klient/innen handlungsleitend.

Graubereich

Hier gilt es entweder

- im „Klärungsbereich“ zu überprüfen, ob aktuell tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung (KWG) vorliegt oder nicht und ob die von Dritten benannten oder den Professionellen selbst bekannten Anhaltspunkte einem Bereich der KWG zuzuordnen sind

oder es gilt

- eine drohenden KWG abzuwenden

Im Graubereich werden Aufträge erteilt. Kooperieren die Eltern nicht, hat das andere „weichere“ Konsequenzen als im Gefährdungsbereich.

Gefährdungsbereich

Hier ist geklärt, dass gegenwärtig konkrete gewichtige (gerichtsrelevante) Anhaltspunkte für eine KWG in den Bereichen des Kinderschutzes vorliegen. Hier werden Auflagen erteilt bzw. Anordnungen gegeben.

2. Kollegiale Beratung im Fallteam = standardisierte Methode der Fallberatung, die durch den fallverantwortlichen MA des Jugendamtes einberufen wird

3. Hilfeplanung = der Prozess in dem im Gespräch mit den Sorgeberechtigten der Hilfebedarf ermittelt wird

4. Hilfeforenz = Festschreibung des Hilfeplanes unter Beteiligung der Sorgeberechtigten, freier Träger und Federführung des Jugendamtes

5. Helferkonferenz = bei Bedarf eine Fachkonferenz der professionellen Helfer

Anlagen

Definition „Kindeswohlgefährdung“

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren.

Das heißt, eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Grundbedürfnisse des Kindes in einem erheblichen Umfang vernachlässigt werden durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter. Dies kann gegeben sein, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB, aktuelle Fassung).

Die nachfolgend aufgeführten Anzeichen sind beispielhaft für die Bewertung und nicht abschließend oder generell gültig. Es ist immer die konkrete Situation des Einzelfalls und die altersspezifische Entwicklung des Kindes/Jugendlichen zu berücksichtigen.

- **Vernachlässigung**

des körperlichen Wohls - durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichender Ernährung, Pflege, Gesundheitsfürsorge, Unterlassen ärztlicher Behandlung oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren des seelischen und geistigen Wohls - durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes

- **Misshandlung**

körperliche Misshandlung – durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc. psychische Misshandlung – durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil

- **Häusliche Gewalt**

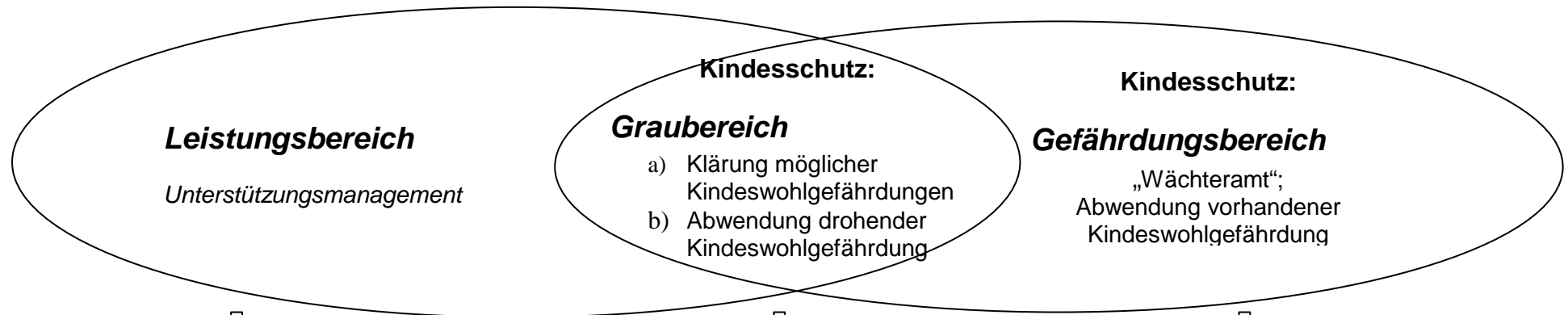
durch Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen oder standen. Das Miterleben der Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen

- **Sexueller Missbrauch**

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die durch Erwachsene oder Jugendliche an, mit, oder/und vor einem Kind vorgenommen wird. Der Täter bzw. die Täterin nutzt die körperliche, psychische, kognitive und sprachliche Unterlegenheit des Kindes aus, um ihre oder seine Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen

Freiwilligkeit

Zwangskontakt



Leistungsbereich

Unterstützungsmanagement

Graubereich

- a) Klärung möglicher Kindeswohlgefährdungen
- b) Abwendung drohender Kindeswohlgefährdung

**Kinderschutz:
Gefährdungsbereich**

„Wächteramt“;
Abwendung vorhandener Kindeswohlgefährdung

Handlungsleitend sind:

- die Themen und
- der Wille / die Ziele der Betroffenen und
- deren Auftrag

Handlungsleitend sind:

- a) Meldung durch Dritte – unklare Information / Vermutung
- b) Sachverhalte einer drohenden Kindeswohlgefährdung

Handlungsleitend sind:

- Gewichtige Anhaltspunkte für bestehende Kindeswohlgefährdung in den Bereichen:
- Körperliche Gewalt / häusliche Gewalt
 - Sexueller Missbrauch
 - Gesundheitliche Gefährdung
 - Aufsichtspflichtverletzung
 - Autonomiekonflikte
 - Aufforderung zu schwerster Kriminalität („seelische Verwahrlosung“)

Kontrakt zwischen den Beteiligten auf freiwilliger Basis

Aufträge des Jugendamtes und/oder der Träger und Einrichtungen nach SGB VIII (§ 8a Abs. 2)

Bei fehlender Kooperation Information der Träger und Einrichtungen an das Jugendamt; dann ggf. Mitteilung bei Gericht

Bei akuter Gefährdung
↓
Inobhutnahme durch Jugendamt

Bei Kooperation der Sorgeberechtigten (Wille zur Abwendung der Gefährdungssituation) erteilt das Jugendamt Auflagen.

Bei Nicht-Kooperation entscheidet das Gericht, ob

- ↓ Gefährdung vorliegt
- ↓ Auflagen erteilt werden
- ↓ elterliche Sorge ruht
- ↓ Teile der elterlich Sorge entzogen werden

Übersicht zu den Tätigkeitsfeldern im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst / Jugendberatung – Stand 09/2012

Beratung	Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren	Fallarbeit im Rahmen von Leistungen des SGB VIII	Kinderschutz	Sonstige Aufgaben
<ul style="list-style-type: none"> → Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit → Erstberatung/Anamnese 	<ul style="list-style-type: none"> → Verfahren in Kindschafts-sachen 	<ul style="list-style-type: none"> → Hilfe zur Erziehung → Hilfe für junge Volljährige → Eingliederungshilfe → andere Leistungen (§§ 18-21 SGB VIII) 	<ul style="list-style-type: none"> → Inobhutnahme → gesetzlicher Schutzauftrag → Netzwerkarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> → Stellungnahme ggü. Dritten → Fallunspezifische Arbeit
<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe zur Selbsthilfe • Hilfe zur Problemlösung • Vermittlung in andere Beratungsangebote • Beratung über regionale und themenzentrierte Angebote 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme mit den Beteiligten • Erfassen der Familienkonstellation • Nutzung vorhandener Ressourcen • Vermittlung in andere Beratungsangebote • Teilnahme an Gerichtsverhandlungen • Mdl./schriftl. Stellungnahme im Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassen der Situation und des Veränderungswillens sowie der Ressourcen • Kollegiale Beratungen • Hilfeplanung • Beteiligung freier Träger • Evaluation • Ggf. weitere hilfesspezifische Tätigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Abklärung der Gefährdungssituation • Sicherung des Kindeswohls • Kooperationsbereitschaft und Fähigkeit der Eltern klären • Risiko- und Prognoseeinschätzung • Schutzkonzept • Familiengerichtliche Maßnahmen vorbereiten • Sicherstellung der Erreichbarkeit des Jugendamtes 	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahmen im Rahmen des Jugend-arbeitsschutzgesetzes • Bedarfsprüfung zur Kita/Hortbetreuung • Beteiligung im Rahmen der Frühförderung und eines Förderbedarfs • Stellungnahmen zur Überleitung an Andere (JobCenter, Sozialhilfe) • Teilnahme an unterschiedlichen Fachrunden / Gremienarbeit
Rechtsgrundlagen				
§§ 1,2,5 SGB VIII (Allgemeine Grundsätze) §§ 16 ff SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Familie) insbesondere § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung) § 18 SGB VIII (Beratung + Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts)	§ 50 SGB VIII i.V.m. FamFG	§§ 13 ff SGB VIII (Jugendsozialarbeit) §§ 16 ff SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Familie) § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kindern) §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) § 41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige) § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe)	§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) § 42 SGB VIII (Inobhutnahme bei Kindern und Jugendlichen) § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) §§ 1, 3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) § 8b SGB VIII (Fachliche Beratung / Begleitung)	JugArbSchG KitaFöG AV zur Kooperation (Schule, Psychiatrie u.a.)
Kooperation und Vernetzung / Beteiligungsformen (neben den Leistungsberechtigten und Leistungsadressaten)				
Freie/öffentliche EFB, KJFE, div. Beratungsangebote	FamG, EFB, VerfBeistände, Vormundschaften	Freie Träger, EFB, KJPD, KJGD, SPZ, SpBZ, Kita, Schule/Ausbildung, Ärzte, KJFE, JGH	KJGD, KJPD, Freie Träger, Polizei, Gerichte, Kita/Schule, regionale i.e. Fke und KS-Team,	JA-interne Gremien, Bezirks- und Landesgremien, Fach- und Fallberatungen, SRO-Gremien

Vermittlung von Hilfen für Suchtkranke mit minderjährigen Kindern

Dieser Bogen kann bei Bedarf von allen Partnern (Jugendamt/Beratungsstellen) genutzt werden

1. vermittelnde Einrichtung

Anschrift:

Ansprechperson.....Telefon:.....

2. Betrifft (zu vermittelnde Person/Familie)

Name:.....Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....Telefon:

Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder:.....

Bezugspersonen ohne Suchtproblem (Anschrift/Name):.....

3. Aktuelle Problemlage

.....
.....
.....
.....
.....

4. Zieleinrichtung der Vermittlung

Einrichtungsanschrift:.....

Ansprechperson:.....Telefon:

5. Anliegen/ Fragestellungen (z.B. Anbindung von Hilfen, Einleitung einer Behandlung/Beratung, Unterstützung bei.)

.....
.....
.....

6. Rückmeldung erbeten: ja nein

Hiermit stimme ich der Weitervermittlung durch den unter Pkt. 1 genannten Mitarbeiter an die unter Pkt. 4 genannte Einrichtung zu. Einer Weitergabe der unter Pkt. 3 genannten Angaben zur Problemlage stimme ich ebenfalls zu.

Unterschrift Betroffener Pkt. 2

Unterschrift Mitarbeiter Pkt. 1

Berlineinheitliche Risikoeinschätzungsaufnahmebogen bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)

(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentliche EFB - ausgenommen RSPD)

!!! Für die Risikoeinschätzung müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte entsprechend der berlineinheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren vorliegen!!!

§ 8a Abs. 4 SGB VIII: „ In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Institution/Name/Anschrift: _____

Datum: _____ Telefon: _____

Name des/der betroffenen Minderjährigen:

Name: _____ Alter: _____ Jahre Aufenthalt z. Zt.: _____

Angaben über die betroffene Familie (sofern bekannt):

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Geschwister: _____

Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind/der Jugendliche regelmäßig besucht?
Wenn ja, welche?

1. Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen? (Auffälligkeiten/*Mehrfachnennungen möglich):	
<u>körperliche Erscheinung</u>	
<u>unterernährt</u>	<input type="checkbox"/>
<u>falsche Ernährung (z.B. Übergewicht)</u>	<input type="checkbox"/>
<u>unangenehmer Geruch</u>	<input type="checkbox"/>
<u>unversorgte Wunden</u>	<input type="checkbox"/>
<u>chronische Müdigkeit</u>	<input type="checkbox"/>
<u>nicht witterungsgemäße Kleidung</u>	<input type="checkbox"/>
<u>Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten)</u>	<input type="checkbox"/>
<u>Krankheitsanfälligkeit</u>	<input type="checkbox"/>
<u>Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)</u>	<input type="checkbox"/>

auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich	<input type="checkbox"/>
Körperliche Entwicklungsverzögerungen	<input type="checkbox"/>
Sonstiges: _____	
* Es handelt sich um eine unvollständige Aufzählung. Ergänzungen unter „Sonstiges“ möglich	
Kognitive Erscheinung	
eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize	<input type="checkbox"/>
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen	<input type="checkbox"/>
Konzentrationsschwäche	<input type="checkbox"/>
Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung	<input type="checkbox"/>
Sonstiges: _____	
Psychische Erscheinung	
apathisch, traurig	<input type="checkbox"/>
schreckhaft, unruhig	<input type="checkbox"/>
ängstlich, verschlossen	<input type="checkbox"/>
Sonstiges: _____	
Verhalten gegenüber Bezugspersonen	
Angst vor Verlust (Trennungsangst)	<input type="checkbox"/>
Distanzlos	<input type="checkbox"/>
Blickkontakt fehlt	<input type="checkbox"/>
Sonstiges: _____	
Verhalten in der Gruppe	
beteiligt sich nicht am Spiel	<input type="checkbox"/>
hält keine Grenzen und Regeln ein	<input type="checkbox"/>
Sonstiges: _____	
Verhaltensauffälligkeiten	
Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>
Essstörungen	<input type="checkbox"/>
einnässen, einkoten	<input type="checkbox"/>
Selbstverletzung/Selbstgefährdung	<input type="checkbox"/>
sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen	<input type="checkbox"/>
Konsum psychoaktiver Substanzen	<input type="checkbox"/>
schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)	<input type="checkbox"/>

Weglaufen/Trebe	<input type="checkbox"/>
delinquentes Verhalten	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:	_____
Weitere Bemerkungen ¹ :	_____

2. Ressourcen/Selbsthilfepotential

Nehmen die Eltern/Personenberechtigten die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

Stimmen die Eltern/Personenberechtigten mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz)?

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern/Personenberechtigten?

Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind/Jugendlichen?

3. Hilfen/Unterstützung/Vereinbarungen

Was haben die Eltern/Personensorgeberechtigten/Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes/Jugendlichen zu verändern?

Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltern/Erziehungsberechtigten getroffen?

Wurden Vereinbarungen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten eingehalten/umgesetzt?

Ja Nein teilweise

¹ Platz für weitere Beschreibungen

4. Wird trotz der Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten weiterhin das Risiko einer Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen gesehen?

Ja Nein

Begründung: _____

Zuständige Fachkraft: _____

Im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft: _____

Abgabe an Jugendamt an: _____

Stellenzeichen: _____ Name: _____ Tel.: _____

Unterschrift/Datum _____

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist der Kontakt zum zuständigen Jugendamt umgehend notwendig.

Ist das Jugendamt nicht zu erreichen, steht das Berliner Notdienstsystem unter der Hotline rund um die Uhr zur Verfügung.
Die bezirklichen Jugendämter sind über den zentralen Krisendienst Kinderschutz (Bezirkseinwahl + 55555; in Charlottenburg-Wilmersdorf Bezirkseinwahl + 15555) montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen. Außerhalb der genannten Zeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz ☎ 61 00 66 sichergestellt.

Gesetzeslage seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKischg) zur Stärkung eines aktiven Kinderschutzes von Kindern und Jugendlichen

Mit Inkrafttreten des BKischg zum 1.1.2012 setzt der Gesetzgeber auf eine Stärkung der *interinstitutionellen Zusammenarbeit*. Damit ist Kinderschutz nicht mehr nur Zielsetzung und Programm der Kinder- und Jugendhilfe, sondern identifiziert weitere Akteure als Kinderschützer - § 3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

Für die *einzelfallbezogene* Zusammenarbeit ist im § 4 KKG die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung geregelt. Danach haben diese u.a. zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung den Anspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Der einzelfallbezogene Beratungsanspruch für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, ist im § 8b SGB VIII geregelt.

KKG

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

SGB VIII

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Dieses Formular dient als Muster!

Es kann, muss aber nicht verwendet werden. Die meisten Träger haben interne Formulare zur Schweigepflichtentbindung

Betrifft: Name:Vorname:

Geburtsdatum:

Eltern oder gesetzlicher Vertreter:

Name:.....Vorname:.....

Name:.....Vorname:.....

Anschrift:

Hiermit entbinde(n) ich/wir

.....
(Inhaber der Information)

zu folgendem Zweck
(bitte Zweck genau bezeichnen)

von der Schweigepflicht.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass.....
(Information(en), z. B. Auskünfte, Befunde o. ä.)

über mein(e) /unser(e) o.g. Kind(er) resp. familiäre Situation

.....
(Empfänger der Information)

übermittelt wird/werden.

Der Grund ist mir/uns bekannt, die Zweckmäßigkeit ist gegeben.

Ein Exemplar dieser Erklärung habe(n) ich/wir erhalten.

Unterschrift/en: _____

Berlin, den

